

(Regelungen mit der Wirkung von **Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet**; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung, *kursive Darstellungen sind nachrichtliche Übernahmen aus dem LROP*)

Beschreibende Darstellung

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres

LROP 1.3 01

¹ Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Küstenzone sind die nachfolgenden Grundsätze eines integrierten Küstenzonenmanagements zu berücksichtigen:

- ² In der Küstenzone soll eine nachhaltige Entwicklung gefördert werden.
- ³ In der Küstenzone soll eine thematisch wie geografisch umfassende Betrachtungsweise erfolgen und alle berührten Belange sollen integriert werden.
- ⁴ In die Planungs- und Entwicklungsprozesse sollen alle betroffenen Bereiche, Gruppen und Akteure sowie die maßgeblichen lokalen, regionalen und nationalen Verwaltungsstellen einbezogen werden.
- ⁵ Planungen und Maßnahmen sollen reversibel und anpassungsfähig sein, um der Dynamik, der Veränderbarkeit und einem späteren Kenntniszuwachs Rechnung tragen zu können.

⁶ Wirkungskontrollen sollen die Planungs- und Entscheidungsprozesse unterstützen.

RROP 1.3 01

¹ - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

² - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

³ - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

⁴ - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

⁵ - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

⁶ - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

LROP 1.3 02

¹ **In der niedersächsischen Küstenzone sind durch eine ganzheitliche abwägende räumliche Steuerung frühzeitig Nutzungskonflikte zu vermeiden und bestehende Nutzungskonflikte zu minimieren.**

² Öffentliche Belange raumbedeutsamer Nutzungen sind frühzeitig und koordinierend zum Ausgleich zu bringen; die dafür erforderlichen Flächen sind zu sichern und zu entwickeln.

RROP 1.3 02

¹- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

² - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

LROP 1.3 03

¹ Die niedersächsische Küste und die vorgelagerten Ostfriesischen Inseln sind vor Schäden durch Sturmfluten und Landverlust zu schützen.

² Die dafür erforderlichen Flächen einschließlich derjenigen für die Sand- und Kleigewinnung sind zu sichern.

³ Flächen für die Kleigewinnung für den Küstenschutz sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung vorrangig binnendeichs festzulegen.

⁴ Soweit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine ausreichende Flächensicherung für die Kleigewinnung für den Küstenschutz binnendeichs erfolgen kann, sind Nutzungsmöglichkeiten entsprechender, geeigneter Vordeichsflächen zu prüfen.

⁵ Flächen für die Entnahme von Sand oder Bodenmaterial zum Ausgleich von Sedimentdefiziten auf den Ostfriesischen Inseln und zur Erhaltung von Einrichtungen des Insel- und Küstenschutzes können im Küstenmeer nördlich der Inseln in Anspruch genommen werden, soweit dies dem Schutzzweck und den sonstigen Schutzbestimmungen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ nicht entgegensteht.

⁶ Die Inanspruchnahme von Flächen für die Sandgewinnung zum Ausgleich von Sedimentdefiziten soll im Einklang mit einem schonenden Umgang mit Ressourcen und mit den ökologischen, naturschutzrechtlichen, touristischen, fischereiwirtschaftlichen und archäologischen Belangen erfolgen.

⁷ Bei der Sand- und Kleientnahme sollen der Flächenverbrauch zulasten landwirtschaftlicher Nutzflächen minimiert und die Möglichkeiten einer verträglichen Entnahme auf Vordeichsflächen einzelfallbezogen geprüft und ausgeschöpft werden.

⁸ Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im deichnahen Bereich ist der Belang der Sand- und Kleigewinnung für den Küstenschutz zu berücksichtigen.

⁹ Zur vorsorgenden Anpassung an die Folgen des Klimawandels sollen in sturmflutgefährdeten Gebieten an der Küste bei allen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten der Risikovorsorge gegen Überflutungen in die Abwägung einbezogen werden.

¹⁰ Dies gilt auch in durch Deiche und Sperrwerke geschützten Gebieten sowie in durch Hauptdeiche und Schutzdünen geschützten Gebieten auf den Ostfriesischen Inseln.

¹¹ *In diesen Gebieten soll Überflutungsrisiken durch flexible hochwasserangepasste Planungen und Maßnahmen sowie geeignete Standort- und Nutzungskonzepte Rechnung getragen werden.*

¹² *Bereiche mit besonders hohem Gefährdungspotenzial sollen als Vorbehaltsgebiete Hochwasser ausgewiesen werden.*

RROP 1.3 03

¹ - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

² - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

³ - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

⁴ - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

⁵ - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

⁶ - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

⁷ - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

⁸ - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

⁹ - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

¹⁰ - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

¹¹ - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

¹² Festlegungen werden in Kapitel 3.2.4 10 getroffen.

LROP 1.3 04

¹ ***Schutzwürdige marine Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.***

² *Nutzungen, die schädliche Auswirkungen haben könnten, sollen diese Bereiche nicht berühren.*

³ *Beeinträchtigungen sollen vorzugsweise in marinen Lebensräumen kompensiert werden.*

4 Der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt auch durch angepasste Entwicklung in der Umgebung zu erhalten, zu unterstützen und zu entwickeln.

5 Auf ein abgestimmtes Schutzsystem, das die schutzwürdigen marinen Gebiete in der Ausschließlichen Wirtschaftszone berücksichtigt, soll hingewirkt werden.

RROP 1.3 04

1 - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

2 - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

3 - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

4 - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

5 - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

LROP 2022 Kap. 1.3 05

1 Touristische Nutzungen in der Küstenzone sind zu sichern und nachhaltig zu entwickeln.

2 Die touristischen Schwerpunkträume auf den Ostfriesischen Inseln sind zu sichern und zu entwickeln.

RROP 1.3 05

1 - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

2 - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

LROP 1.3 06

1 Die kulturhistorischen und landschaftlichen Besonderheiten des Küstenraumes sollen als Identität stiftende Merkmale für die maritime Landschaft erhalten werden.

2 Sie sollen in die touristische und wirtschaftliche Nutzung einbezogen werden, wenn es ihrem Erhalt dient.

RROP 1.3 06

1 - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

2 - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

LROP 1.3 07

Der freie Blick auf das Meer und den unverbauten Horizont soll als Landschaftserlebnis erhalten werden.

RROP 1.3 07

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

LROP 1.3 08

¹ Die Voraussetzungen für eine dauerhafte und nachhaltige Besiedlung der Ostfriesischen Inseln sind zu gewährleisten.

² Die Fährverbindungen sowie die sonstige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sind bedarfsgerecht anzupassen.

RROP 1.3 08

¹ - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

² - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

LROP 1.3 09

¹ Die Voraussetzungen für eine nachhaltige Küstenfischerei sollen unter dem Aspekt der Existenzsicherung, der Förderung einer traditionellen, maritimen Wirtschaftsform und wegen ihrer Bedeutung für das maritime Landschaftsbild und den Tourismus gesichert und weiterentwickelt werden.

² Die für die Küstenfischerei bedeutsamen Fanggebiete sollen von konkurrierenden Nutzungen und Beeinträchtigungen freigehalten werden; bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist im Einzelfall die Raumbedeutsamkeit der betroffenen Fanggebiete zu berücksichtigen.

³ Geeignete Räume für Marikulturformen sind zu berücksichtigen.

RROP 1.3 09

¹ - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

² - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

³ - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

LROP 1.3 10

¹ Die im Küstenraum vorhandenen oberflächennahen und tief liegenden Rohstoffe sollen nutzbar gehalten werden.

² Beim Abbau der Lagerstätten sind die übrigen Belange der Küstenzone zu berücksichtigen, insbesondere sollen nachteilige Auswirkungen durch Veränderungen in der Materialbilanz des Küstenvorfeldes und des Festlandssockels vermieden werden.

RROP 1.3 10

¹ - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

² - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

LROP 1.3 11

¹ Planungen und Maßnahmen im Küstenmeer dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs weder dauerhaft noch wesentlich beeinträchtigen.

² Durch die Schifffahrt und die Hafenwirtschaft begründete Standortvorteile der Küstenzone sollen für die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Wettbewerbsfähigkeit des Landes und der Teilräume genutzt, ausgebaut und gesichert werden.

³ Die Funktion der Küstenverkehrszone, der Flussmündungen, gekennzeichneten Fahrwasser und Häfen für die Schifffahrt ist zu sichern.

⁴ Die subaquatische Unterbringung von unbelastetem Baggergut durch Umlagerung des Baggergutes im System soll einer Entsorgung an Land vorgezogen werden.

⁵ Baggergut darf in die Küstengewässer nur eingebracht werden, wenn marine Arten und Lebensräume dadurch nicht erheblich beeinträchtigt werden.

⁶ Mit Schadstoffen hoch belastetes Baggergut ist an Land zu entsorgen.

RROP 1.3 11

¹ - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

² - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

³ - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

⁴ - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

⁵ - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

⁶ - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -

LROP 1.3 12

Vor dem Hintergrund zu erwartender Klimaveränderungen soll der Erforschung, Entwicklung und Erprobung alternativer Küstenschutzstrategien Rechnung getragen werden.

RROP 1.3 12

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2025 -